



musik & kunst schulen management

Kultur.Region.Niederösterreich

SERVICE

am PULS der Zeit – und morgen!

> Strukturförderungen

Strukturförderrichtlinie 2026

gemäß § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 – Strukturförderung

Stand: 01. April 2026

Die am 1. Jänner 2007 in Kraft getretene Bestimmung des § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 sieht im Rahmen einer Strukturförderung für niederösterreichische Musikschulen die Förderung des Musikschulunterrichts in jenen Fächern vor, die im Ausbildungsangebot der Musikschulen in Niederösterreich unterrepräsentiert sind sowie weiters Förderungen zur Unterstützung sonstiger Qualitätsverbesserungs- und sicherungsmaßnahmen.

Strukturförderungen werden vom Land Niederösterreich auf Vorschlag des Musikschulbeirates vergeben.

Die Strukturförderrichtlinie beinhaltet Regelungen und Fristen für folgende Förderungen:

Förderung	Frist	Auszahlung
Talentförderung	30. April 2026 prima la musica	Dezember 2026
Musikschulentwicklung 2026 inkl. Ergänzung Kinderschutzkonzept	30. September 2026 Begleitkosten 30. November 2026 Absetzstunden und Lohnkonten	Dezember 2026
KUKUDU® Musik & Kunst Vermittlung	30. September 2026	Dezember 2026
FORUM:LEITENDE Hearing	15. Oktober 2026 Durchführung Hearings 15. November 2026 Einreichung Rechnungen	Dezember 2026
FORUM:LEITENDE Akademie	15. Oktober 2026 (Fortbildung.) 15. Oktober 2027 (Akademie I.) 15. Oktober 2028 (Akademie II. & III.)	Dezember 2026 Dezember 2027 Dezember 2028
Strukturförderung Verwaltung	30. November 2026	2. Quartal 2027
Strukturförderung Reisekosten	30. November 2026	September 2027

Instrumenten-Strukturförderung	31. Dezember 2026	Dezember 2027
Strukturförderung Ausstattung und Projekte NÖ Musik- und Kunstschulen 2027	31. Dezember 2026	Dezember 2027

Inhaltsverzeichnis

1	Talentförderung 2026 für das Schuljahr 2026/2027	5
1.1	Basisinformationen	5
1.2	Antragstellung	5
1.3	Förderumfang und -höhe	6
1.4	Abrechnung	6
1.5	Allgemeine Voraussetzungen.....	7
1.6	Spezifische Voraussetzungen	7
1.7	Fristenlauf	10
2	Strukturförderung Musik- und Kunstschulentwicklung 2026 für Musikschulentwicklungsvorbereitungen im Schuljahr 2025/2026 bzw. musikschulzusammengeführte operative Tätigkeit im Schuljahr 2026/2027	11
2.1	Antragstellung	11
2.2	Förderumfang und -höhe	12
2.3	Abrechnung	13
2.4	Fristenlauf	13
3	Ergänzung zur bestehenden Strukturförderung Musikschulentwicklung 2026 hinsichtlich der Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz.....	14
4	Strukturförderung KUKUDU® Musik & Kunst Vermittlung 2026 (Schuljahr 2026/2027)	15
4.1	Antragstellung	15
4.2	Förderumfang und -höhe	16
4.3	Auszahlung	16
4.4	Fristenlauf	17
5	Strukturförderung FORUM:LEITENDE Hearing 2026	18
5.1	Antragstellung	18
5.2	Förderumfang und -höhe	18
5.3	Abrechnung	19
5.4	Fristenlauf	19
6	Strukturförderung FORUM:LEITENDE Akademie 2026/2027 – 2027/2028	20
6.1	Antragstellung	20
6.2	Förderumfang und -höhe	21
6.3	Abrechnung	21
6.4	Fristenlauf	22
7	Strukturförderung Verwaltung an NÖ Musikschulen bzw. NÖ Musik- und Kunstschulen für das Schuljahr 2026/2027	23

7.1	Antragstellung	23
7.2	Förderumfang und -höhe	23
7.3	Auszahlung	24
7.4	Fristenlauf	24
8	Strukturförderung Reisekosten 2026 für anfallende Reisekosten Sep. bis Dez. 2026 des Schuljahres 2026/2027	25
8.1	Antragstellung	25
8.2	Förderumfang und -höhe	25
8.3	Abrechnung	26
8.4	Fristenlauf	26
9	Instrumenten-Strukturförderung 2027	27
9.1	Antragstellung	27
9.2	Förderumfang und -höhe	28
9.3	Abrechnung	29
9.4	Fristenlauf	29
10	Strukturförderung Ausstattung und Projekte NÖ Musik- und Kunstschulen 2027	30
10.1	Antragstellung	30
10.2	Förderumfang und -höhe	31
10.3	Abrechnung	31
10.4	Fristenlauf	32
11	Information	33
12	Anlagen	34
12.1	Instrumenten-Strukturförderung - Übersicht geförderte Instrumente	34

1 Talentförderung 2026 für das Schuljahr 2026/2027

Einem in der Sitzung vom 8. Mai 2013 beschlossenen Vorschlag des Musikschulbeirates des Landes Niederösterreich folgend unterstützt das Land Niederösterreich im Rahmen der Strukturförderung finanziell die Förderung von herausragenden Talenten an niederösterreichischen Musikschulen, deren Begabung nachgewiesen wird und die ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben.

1.1 Basisinformationen

Mit der Bewilligung des zusätzlichen Unterrichts (durch Strukturfördermittel) werden die Schülerinnen und Schüler zusätzlich in das Talentprogramm (Info-Mails, Workshop- und Meisterklassen- Angebote, Konzerte etc.) der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH (MKM NÖ) aufgenommen.

Der Leistungsnachweis berechtigt zur Teilnahme am Talentförderprogramm für zwei aufeinanderfolgende Schuljahre. Der Beginn der Teilnahme muss im Schuljahr nach dem Schuljahr des Leistungserfolges liegen. Die Förderung muss jedoch jährlich beantragt werden! Es gilt das Alter/die Altersgruppe zum Zeitpunkt des Leistungserfolges, nicht des Antrags oder des Schuljahresbeginns.

1.2 Antragstellung

Anspruchsberechtigt sind NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen, die im jeweils gültigen NÖ Musikschulplan geführt werden und die Voraussetzungen nach dem III. Abschnitt des NÖ Musikschulgesetz 2000 erfüllen.

Für den Antrag sind ausschließlich die Online-Antragsformulare des MKM NÖ www.mkmnoe.at zu verwenden. Die Anträge sind von der NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule auszufüllen und an das MKM NÖ per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at zu übermitteln.

Folgende Unterlage ist dem Online-Antrag beizufügen:

- Bestätigung über den Hauptwohnsitz in Niederösterreich / Kopie des Meldezettels (nur bei erstmaligem Antrag oder bei Veränderung des Hauptwohnsitzes sowie nach Aufforderung)

1.3 Förderumfang und -höhe

Sind die allgemeinen sowie die spezifischen Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung erfüllt, wird eine finanzielle Unterstützung in folgendem Ausmaß geleistet:

- Die Höhe der Förderung bemisst sich an der Höhe des Schulgeldbeitrags (Elternbeitrag). Beantragt werden kann die Übernahme des Elternbeitrags entsprechend der hinterlegten Schulgeld-Tarife durch das Land Niederösterreich (Fördergeber) für die zusätzliche(n) Unterrichtseinheit(en) für ein Schuljahr (25 Minuten bzw. im Rahmen von „Streicher intensiv“ sowie „Klavier intensiv“ im Umfang von 50 Minuten für den Hauptfachunterricht sowie optional 25 Minuten Klavierunterricht als Zweitfach) zu einer maximalen Höhe des tatsächlichen Jahresschulgeldbetrages im jeweiligen Fach. Als Basis gilt grundsätzlich das Schulgeld 2025/2026.
- Von der Musikschülerhaltenden bzw. Musik- und Kunstschülerhaltenden kann im Rahmen der „Streicher intensiv“-Förderung zusätzlich für 25 Minuten Korrepetitionsunterricht um einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 500,00 beim Land NÖ angesucht werden.
- Von der Musikschülerhaltenden bzw. Musik- und Kunstschülerhaltenden kann im Rahmen der Talentförderung Tanz zusätzlich für 25 Minuten Einzelunterricht im Unterrichtsfach Tanz um einen Pauschalbetrag in der Höhe von EUR 500,00 beim Land NÖ angesucht werden.
- Das Ensemble (Kammermusik, Band, Ensemble, Tanzensemble) erhält eine ganze Unterrichtseinheit (50 Minuten) im Ensembleunterricht (Ergänzungsfach) an einer niederösterreichischen Musikschule, die im NÖ Musikschulplan geführt wird.
- Von der Musikschülerhaltenden bzw. Musik- und Kunstschülerhaltenden, an deren oder dessen Musikschule der Großteil des Ensembleunterrichts stattfindet, kann dafür als Beitrag für den Unterricht (ganze Unterrichtseinheit), sowie etwaige notwendige Arrangement- und Kompositionsaufträge um eine Talentförderung in Höhe von EUR 1.500,00 pro Ensemble angesucht werden.

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sofern die genehmigten Zusatzstunden nicht im gesamten Schuljahr genutzt werden können (z.B. Übertritt an eine Universität, Ausscheiden, ...) ist die Musikschülerhaltende bzw. Musik- und Kunstschülerhaltende verpflichtet, dies umgehend dem MKM NÖ mitzuteilen. In diesem Fall kann der Fördergeber auf eine entsprechende Aliquotierung der Förderung bestehen.

1.4 Abrechnung

Die Auszahlung der genehmigten Fördermittel erfolgt im Dezember des betreffenden Förderjahres nach entsprechender Überprüfung der eingereichten Wochenstunden des Förderantrages für die Musikschulförderung im betreffenden Schuljahr.

1.5 Allgemeine Voraussetzungen

Folgende Erfordernisse müssen grundsätzlich erfüllt sein:

1. Der Hauptwohnsitz der Musikschülerin bzw. des Musikschülers ist in Niederösterreich.
2. Die Musikschülerin bzw. der Musikschüler besucht eine ganze Unterrichtseinheit (50 Minuten) bzw. 40 Minuten in Altersgruppe A und B im betreffenden Unterrichtshauptfach an einer niederösterreichischen Musikschule, die im NÖ Musikschulplan geführt wird.
3. (a) Die besondere Begabung muss im aktuellen Kalenderjahr durch eine entsprechende Bewertung bei den Landeswettbewerben prima la musica, podium.jazz.pop.rock... , dem NÖ Volksmusikwettbewerb oder On Stage TANZ nachgewiesen werden. Anträge aus vergleichbaren Wettbewerben sind zulässig und werden anhand der Altersgruppen von prima la musica eingeteilt.

ODER

- (b) Wenn eine Teilnahme an den in 3 (a) genannten Landeswettbewerben in begründeten Fällen nicht möglich war (z.B. infolge von Krankheit) oder die erforderliche Bewertung zum Erhalt der Talentförderung knapp verfehlt wurde, kann der individuelle Leistungsnachweis und herausragende Leistungswille und -einsatz auf Antrag der Musikschulleitung im Rahmen eines Vorspiels durch fachkundige Jurorinnen und Juroren, die vom MKM NÖ einberufen werden, anerkannt werden.

Der Antrag auf Teilnahme an einem Ersatzvorspiel muss bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Antragsfrist für den jeweiligen Wettbewerb eigenständig und schriftlich (formlos per E-Mail an wettbewerbe@mkmnoe.at) erfolgen.

1.6 Spezifische Voraussetzungen

1.6.1 Spezifische Voraussetzungen nach Altersgruppen bei prima la musica (plm) SOLO

Altersgruppe	A und B Solo (bis 9 Jahre)
Voraussetzung	„1. Preis mit Auszeichnung“ beim Landeswettbewerb prima la musica
Talentförderung	zusätzlich 25 Minuten im Unterrichtshauptfach, in dem der Wettbewerbsantritt erfolgt ist oder im Zweifach Klavier
Altersgruppe	I Solo (10 bis 11 Jahre)
Voraussetzung	„1. Preis mit der Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb“ beim Landeswettbewerb prima la musica
Talentförderung	zusätzlich 25 Minuten im Unterrichtshauptfach, in dem der Wettbewerbsantritt erfolgt ist oder im Zweifach Klavier
Projekt Klavier intensiv	zusätzlich 50 Minuten im Unterrichtsfach Klavier

Projekt Streicher intensiv	A) obligatorisch: zusätzlich 50 Minuten in einem der Unterrichtshauptfächer: Violine, Viola, Violoncello oder Kontrabass B) optional: zusätzlich 25 Minuten Korrepetitionsunterricht
Mögliche Varianten:	A) oder A)+B)
Altersgruppe	II Solo (12 bis 13 Jahre) & III nur Solo Gesang (14 bis 16 Jahre)
Voraussetzung	„1. Preis mit der Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb“
Talentförderung	A) obligatorisch: zusätzlich 25 Minuten im Unterrichtshauptfach, in dem der Wettbewerbsantritt erfolgt ist B) optional: zusätzlich 25 Minuten im Zweitfach Klavier (sofern das Hauptfach nicht Klavier ist)
Mögliche Varianten:	A) oder A)+B)
Projekt Klavier intensiv	zusätzlich 50 Minuten im Unterrichtsfach Klavier
Projekt Streicher intensiv	A) obligatorisch: zusätzlich 50 Minuten in einem der Unterrichtshauptfächer: Violine, Viola, Violoncello oder Kontrabass B) optional: zusätzlich 25 Minuten Korrepetitionsunterricht C) optional: zusätzlich 25 Minuten im Fach Klavier
Mögliche Varianten:	A) oder A)+B) oder A)+C) oder A)+B)+C)
Altersgruppe	IIIplus Solo (14 bis 16 Jahre) & IVplus Solo (17 bis 19 Jahre) & Vplus Solo Gesang (20 bis 21 Jahre)
Voraussetzung	„GOLD – mit ausgezeichnetem Erfolg teilgenommen“ oder „SILBER – mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“ beim Landeswettbewerb prima la musica
Talentförderung	A) obligatorisch: zusätzlich 25 Minuten im Unterrichtshauptfach, in dem der Wettbewerbsantritt erfolgt ist B) optional: zusätzlich 25 Minuten im Zweitfach Klavier (sofern das Hauptfach nicht Klavier ist)
Mögliche Varianten:	A) oder A)+B)
Projekt Klavier intensiv	zusätzlich 50 Minuten im Unterrichtsfach Klavier

Projekt Streicher intensiv	A) obligatorisch: zusätzlich 50 Minuten in einem der Unterrichtshauptfächer: Violine, Viola, Violoncello oder Kontrabass B) optional: zusätzlich 25 Minuten Korrepetitionsunterricht C) optional: zusätzlich 25 Minuten im Unterrichtsfach Klavier
Mögliche Varianten:	A) oder A)+B) oder A)+C) oder A)+B)+C)

1.6.2 Spezifische Voraussetzungen nach Altersgruppen
SOLO Singer/Songwriter und SOLO Jazz/Pop/Rock Wettbewerb podium.jazz.pop.rock... (podium)

Altersgruppe	I – V (bis 22 Jahre)
Voraussetzung	„1. Preis mit Auszeichnung“ oder „1. Preis mit Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb“ beim Landeswettbewerb podium.jazz.pop.rock
Talentförderung	zusätzlich 25 Minuten im Unterrichtshauptfach, in dem der Wettbewerbsantritt erfolgt ist

1.6.3 **Spezifische Voraussetzungen nach Altersgruppen**

SOLO Steirische Harmonika im Rahmen des NÖ Volksmusikwettbewerbs (NÖVM)

Altersgruppe	A – IV (bis 19 Jahre)
Voraussetzung	„1. Preis mit Auszeichnung“ beim NÖVM
Talentförderung	zusätzlich 25 Minuten im Unterrichtshauptfach, in dem der Wettbewerbsantritt erfolgt ist oder in einem weiteren Volksmusikinstrument

1.6.4 **Spezifische Voraussetzungen nach Altersgruppen**

SOLO Tanz

Altersgruppe	14 bis 21 Jahre (Stichtag Anmeldeschluss zur Audition)
Voraussetzung	positiv bestandenes Casting und somit Aufnahme in die Jugendtanzcompagnie Niederösterreich
Talentförderung	zusätzlich 25 Minuten Einzelunterricht im Unterrichtsfach Tanz

1.6.5 Spezifische Voraussetzungen nach Altersgruppen

Wettbewerb prima la musica (plm) Kammermusik

Altersgruppe	I – IV (bis 19 Jahre)
Voraussetzung	„1. Preis mit der Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb“ beim Landeswettbewerb prima la musica

1.6.6 Spezifische Voraussetzungen nach Altersgruppen

Band im Bereich Jazz/Contemporary Music und Pop/Rock Wettbewerb podium.jazz.pop.rock... (podium)

Altersgruppe	I – V (bis 20 Jahre)
Voraussetzung	„1. Preis mit Auszeichnung“ oder „1. Preis mit Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb“ beim Landeswettbewerb podium.jazz.pop.rock...

1.6.7 Spezifische Voraussetzungen nach Altersgruppen

Ensemble Volksmusik
NÖ Volksmusikwettbewerb (NÖVM)

Altersgruppe	A – IV (bis 21 Jahre)
Voraussetzung	„1. Preis mit Auszeichnung“ beim NÖVM

1.6.8 Spezifische Voraussetzungen nach Altersgruppen

Ensemble Tanz

Altersgruppe	Junior – IV (bis 21 Jahre)
Voraussetzung	„1. Preis mit Auszeichnung“ bei On Stage Tanz

1.7 Fristenlauf

Erfolgreiche Teilnahme am Wettbewerb	Schuljahr 2025/2026 bis einschließlich 30.4.2026 (prima la musica)
Antragstellung zur Talentförderung (Die Förderung muss jährlich beantragt werden!)	bis einschließlich 20.6.2026 (NÖ Volksmusikwettbewerb, On Stage Tanz, podium jazz.pop.rock...,) Einlangen MKM NÖ
Einreichung Förderantrag Musikschulförderung (mit Nachweis der beantragten Talentförderstunden)	bis einschließlich 30.11.2026
Auszahlung	12/2026

2 Strukturförderung Musik- und Kunstschulentwicklung 2026 für Musikschulentwicklungsvorbereitungen im Schuljahr 2025/2026 bzw. musikschulzusammengeführte operative Tätigkeit im Schuljahr 2026/2027

Auf Vorschlag des Musikschulbeirates können NÖ Musikschulen vorübergehend in der Übergangphase gem. § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 für Aufwendungen, die sich aufgrund der Änderungen des NÖ Musikschulgesetz 2000 zur Erreichung der festgelegten Mindestgröße für NÖ Musikschulen ergeben, um Strukturförderung ansuchen. Gem. § 13 Abs 4 Z 2 NÖ Musikschulgesetz 2000 sind Strukturförderungsmittel auch zur Unterstützung sonstiger Qualitätsverbesserungs- und -sicherungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Um bei Aufwendungen für erforderliche Zusammenschlüsse zwischen einzelnen Musikschülerhalterinnen und Musikschülerhaltern seitens des Landes Niederösterreich zu unterstützen und damit auch im Rahmen der strukturellen Änderungen durch die Musikschulentwicklung den Qualitätszielen des Musikschulgesetz 2000 nachkommen zu können, können diesbezügliche Anträge in Erfüllung folgender Kriterien von NÖ Musikschülerhalterinnen und Musikschülerhaltern an den NÖ Musikschulbeirat gerichtet werden. Anspruchsberechtigt für eine Förderung nach der gegenständlichen Förderrichtlinie sind jene Musikschulen, die ihren Betriebsübergang im Schuljahr 2025/2026 vorbereitet bzw. abgeschlossen haben und mit September 2026 als nunmehr neuer Rechtsträger im gültigen NÖ Musikschulplan für das Schuljahr 2026/2027 geführt sind.

2.1 Antragstellung

Die Antragstellung für Punkt 2. a. erfolgt formlos mittels Bekanntgabe der geplanten Begleitmaßnahmen und der Übermittlung von etwaigen Kostenvoranschlägen sowie für Punkt 2. b. mittels Übermittlung der Lohnkonten aus den Monaten September, Oktober und November 2026 der ehemaligen Musikschulleitung per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Absichtserklärung / Beschluss der Gemeinden / des Verbandes
- Aufstellung der Gesamtkosten inkl. Rechnungsnachweis und Zahlungsbeleg (ad 2. a.)
- Lohnkonten September, Oktober, November 2026 der ehemaligen Musikschulleitung (ad 2. b.)

2.2 Förderumfang und -höhe

a. Begleitkosten

Gefördert werden anfallende Begleitkosten im Rahmen eines Betriebsübergangs im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG für Maßnahmen wie insbesondere Rechtsberatung, Steuerberatung, Mediation, Teambuildingmaßnahmen, regionale Prozessbegleitung, Marketing- und Werbemaßnahmen oder Datenmigration (u. a. Musikschulverwaltungsprogramm) von musikschulerhaltenden Gemeinden, Gemeindeverbänden und Vereinen in Niederösterreich, welche die Absicht haben, mit zumindest einer weiteren Musikschule zu fusionieren, damit beteiligte Musikschulen oder zumindest eine der beteiligten Parteien die Mindestgröße von 300 geförderten Wochenstunden laut NÖ Musikschulplan erreichen kann. Die Förderung beträgt für die Vorbereitungen von Zusammenlegungen im Budgetjahr 2026 bzw. im Schuljahr 2025/2026, um im Schuljahr 2026/2027 mit einer neuen gemeinsamen Musikschule operativ starten zu können, 50 % der Begleitkosten, jedoch höchstens EUR 5.000,00 pro Musikschulzusammenführung.

b. Absetzstunden

Darüber hinaus haben Musikschulerhalterinnen und Musikschulerhalter, die nach einem erfolgten Betriebsübergang im Schuljahr 2026/2027 Mehrkosten für Absetzstunden der vormaligen Musikschulleitung haben, zusätzlich zu Punkt 2. a. die Möglichkeit, diese im Rahmen der vorliegenden Strukturförderung einzureichen und um eine Strukturförderung bis zu maximal 30 % der errechneten förderbaren Personalkosten für die Absetzstunden anzusuchen. Diese Fördermaßnahme ist einmalig für die Zeit eines einjährigen Betriebsüberganges als vorübergehende Unterstützungsmaßnahme gedacht. Maßgeblich ist die Anzahl der Absetzstunden zum Stichtag 30. Oktober 2026. Bei der Einreichung sind die Anzahl der seitens der nunmehrigen Musikschulerhalterin bzw. des nunmehrigen Musikschulerhalters weiterzubehaltenden Absetzstunden per Stichtag 30. Oktober 2026 sowie die entsprechenden Lohnkonten per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at als Nachweis zu übermitteln.

Wenn Absetzstunden aufgrund von Auffüllung mit Unterrichtsstunden reduziert werden können, werden die tatsächlich bezahlten bzw. nachgewiesenen reduzierten Absetzstunden gefördert. Die Kontrolle der Absetzstunden erfolgt im Rahmen der Förderantragskontrolle des jeweiligen Förderantrags.

Die Förderung bemisst sich anhand der errechneten förderbaren Personalkosten eines Jahres (= vierzehnfaches Monatsentgelt zzgl. 26 % pauschalierter Lohnnebenkostenanteil). Als Berechnungsgrundlage für die Förderung der Absetzstunden dienen die Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe der vormaligen Musikschulleitung gem. dem aktuellen Gehaltsschema zum Stichtag 30. Oktober 2026.

Da Absetzstunden auch im neuen Fördermodell lediglich für die Musikschulleitung (1 Person) vorgesehen sind, gilt diese Förderung für ehemalige Musikschulleitungen und vorübergehend im Rahmen dieser Strukturförderung für einen Betriebsübergang. Eine Doppelförderung mit zusätzlicher Eingabe in der Verwaltungsförderung oder der Musikschulförderung ist unzulässig.

Wurde die Strukturförderung Musikschulentwicklung in vorhergehenden Budgetjahren bereits in Anspruch genommen, kann in diesem Budgetjahr für Punkt 2. a. nochmalig angesucht werden. Bei einem neuerlichen Förderantrag ist nicht ausgeschlossen, dass der prozentuelle Förderbetrag im Vergleich zum erstmaligen Antrag weiter reduziert werden muss.

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sofern in Bezug auf den Fristenlauf keine rechtzeitige Abrechnung erfolgt, erlischt die Förderzusage in vollem Umfang automatisch.

2.3 Abrechnung

In Bezug auf die Begleitkosten unter Punkt 2. a. erfolgt die Abrechnung der tatsächlichen Kosten im Zuge der Einreichung durch Übermittlung entsprechender Rechnungen und Zahlungsbelege bis Ende September 2026. In Bezug auf die Förderung der Absetzstunden unter Punkt 2. b. erfolgt die Abrechnung durch die Übermittlung der betreffenden Lohnkonten und Absetzstunden zum Stichtag 30. Oktober 2026 sowie die Kontrolle der im Förderantrag 2026/2027 (Stichtag 30. Oktober 2026) erfassten Absetzstunden. Die Förderung gelangt im Dezember 2026 zur Auszahlung.

2.4 Fristenlauf

rechtzeitige Information an MKM NÖ über den geplanten Betriebsübergang und die damit verbundenen Begleitmaßnahmen (Punkt 2. a.)	laufend
Einreichung der Begleitkosten Schuljahr 2025/2026 (Punkt 2. a.) (Rechnungen, Zahlungsbelege)	bis einschließlich 30.09.2026 Einlangen MKM NÖ
Einreichung der Absetzstunden und Lohnkonten im Schuljahr 2026/2027 (Punkt 2. b.) zum Stichtag 30.10.2026 → Übermittlung Lohnkonten	bis einschließlich 30.11.2026 Einlangen MKM NÖ
Auszahlung	12/2026

3 Ergänzung zur bestehenden Strukturförderung Musikschulentwicklung 2026 hinsichtlich der Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz

Im Musikschulbeirat des Landes Niederösterreich (41. Sitzung vom 6. März 2025) wurde die „Strukturförderung Musikschulentwicklung 2026“ beschlossen, womit Qualitätsverbesserungs- und -sicherungsmaßnahmen zum Beispiel im Zusammenhang mit der Musikschulentwicklung unterstützt werden. Diese bestehende Förderung wird nun um einen neuen Förderteil ergänzt:

NÖ Musikschulen, die im Schuljahr 2025/2026 (betrifft Förderjahr 2026) Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie damit verbundene Leitbilder umsetzen, sollen bereits im Schuljahr 2025/2026 die Möglichkeit erhalten, dafür Strukturfördermittel zu beantragen. Diese Möglichkeit ist regulär auch im Schuljahr 2026/2027 vorgesehen (siehe dazu „Strukturförderung Musik- und Kunstschulentwicklung 2027“) und kann durch die oben genannte Ergänzung bereits im Schuljahr 2025/2026 angewendet werden.

Alle übrigen Punkte aus der Richtlinie „Strukturförderung Musikschulentwicklung 2026“ hinsichtlich der Antragstellung, der erforderlichen Unterlagen, des Förderumfangs, der Abrechnung und des Fristenlaufs bleiben davon unberührt.

4 Strukturförderung KUKUDU® Musik & Kunst Vermittlung 2026 (Schuljahr 2026/2027)

Das Land Niederösterreich unterstützt finanziell im Rahmen der Strukturförderung auf Basis des Umlaufbeschlusses des Musikschulbeirates des Landes Niederösterreich vom 8. September 2022 bzw. des Vorschlages dazu in der 38. Sitzung des Musikschulbeirates des Landes Niederösterreich vom 8. März 2022 die Vermittlung von Musik & Kunst in Landeskindergärten durch Lehrende der niederösterreichischen Musikschulen in den beiden Musik- und Kunstschulmodellregionen. Diese barrierefreie musikalisch-künstlerische Frühförderung soll dem gemäß der Sitzung vom 7. März 2024 beschlossenen Vorschlag des NÖ Musikschulbeirates folgend wie bereits im Schuljahr 2025/2026 auch im Schuljahr 2026/2027 NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen in ganz Niederösterreich angeboten werden.

Basisinformation

Die KUKUDU® Workshops finden als Kooperation zwischen NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen sowie Landeskindergärten statt (siehe [Informationsblatt](#)). Mit der Qualifikation der Lehrenden durch das KUKUDU® Coaching der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH (MKM NÖ) ist eine NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule berechtigt, KUKUDU® Workshops an den Landeskindergärten durchzuführen. Die Marke KUKUDU® ist eine vom MKM NÖ eingetragene und somit geschützte Marke. Die korrekte Nennung der Wort- sowie Bildmarke und der Hinweis auf das KUKUDU® Vermittlungsprogramm ist daher eine Voraussetzung für die Strukturförderung des Landes Niederösterreich. Das pädagogische KUKUDU® Begleitmaterial wird seitens MKM NÖ für die NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule sowie Landeskindergärten bereitgestellt und stellt somit ebenso eine Qualitätssicherung der Marke dar.

4.1 Antragstellung

Anspruchsberechtigt sind NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen, die im jeweils gültigen NÖ Musikschulplan geführt werden und die Voraussetzungen nach dem III. Abschnitt des NÖ Musikschulgesetz 2000 erfüllen.

Mittels der erfolgreichen Absolvierung des KUKUDU® Coachings des MKM NÖ ist die NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule anspruchsberechtigt, eine KUKUDU® Strukturförderung zu erhalten. Die KUKUDU® Strukturförderung muss mittels Onlineantrag von der NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule an das MKM NÖ ergehen. Dem Antrag muss zum Zweck der Qualitätssicherung des KUKUDU® Vermittlungsprogramms eine Kooperationsvereinbarung beigelegt werden (Möglichkeit Upload), die von der NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule sowie dem jeweiligen Landeskindergarten unterzeichnet wurde.

Folgende Erfordernisse müssen grundsätzlich erfüllt sein:

1. Die Kooperation findet zwischen der NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule sowie dem Landeskindergarten statt (keine privaten Kindergärten) – mittels der Kooperationsvereinbarung wird diese von beiden Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern bestätigt.
2. Die Lehrperson hat das KUKUDU® Coaching erfolgreich absolviert.
3. Die korrekte Nennung und Verwendung der Wort- sowie Bildmarke KUKUDU®.

4.2 Förderumfang und -höhe

Sind die oben angeführten Voraussetzungen für die Erhalterinnen und Erhalter einer Förderung erfüllt, wird eine finanzielle Unterstützung in folgendem Ausmaß geleistet:

- Im Schuljahr 2026/2027 können max. 30 Lehrende als KUKUDU® Vermittlerin oder Vermittler qualifiziert werden.
- Im Schuljahr 2026/2027 werden pro KUKUDU® Vermittlerin oder Vermittler max. 10 KUKUDU® Zirkel gefördert. Ein KUKUDU® Zirkel beinhaltet 4 KUKUDU® Workshops (je 50 Minuten) mit einer Kindergartengruppe von 4 - 12 Kindern.

Die Fördersumme pro KUKUDU® Zirkel ergibt sich wie folgt:

- 1 KUKUDU® Zirkel entspricht 1/8 einer Jahreswochenstunde (daher entsprechen 8 KUKUDU® Zirkel 1 Jahreswochenstunde). Jeder KUKUDU® Zirkel wird zu 2/3 der Kosten für 1 Jahreswochenstunde gemäß der konkreten Einstufung der betreffenden Lehrperson durch die Strukturförderung KUKUDU® gefördert.
- *Berechnungsbeispiel: Die Kosten für 1 Jahreswochenstunde betragen rund EUR 3.000,00. Daher entsprechen die Kosten für einen KUKUDU® Zirkel (=1/8 einer Jahreswochenstunde) EUR 375,00. Bei einer 2/3-Förderung entspricht dies eine Fördersumme von EUR 250,00 pro KUKUDU® Zirkel. Wenn eine NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule die 2/3-Förderung für die max.10 KUKUDU® Zirkel beantragt, beträgt die Fördersumme rund EUR 2.500,00.*

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sofern die genehmigten KUKUDU® Zirkel nicht im gesamten Schuljahr genutzt werden, ist die Musikschulerhaltende bzw. Musik- und Kunstschulerhaltende verpflichtet, dies umgehend dem MKM NÖ mitzuteilen. In diesem Fall kann der Fördergeber auf eine entsprechende Aliquotierung der Förderung bestehen.

4.3 Auszahlung

Die Auszahlung der genehmigten Fördermittel erfolgt im Dezember 2026 nach entsprechender Überprüfung des Strukturförderantrages für KUKUDU® für das Schuljahr 2026/2027.

4.4 Fristenlauf

erfolgreiche Absolvierung des KUKUDU® Coachings	April 2026
Antrag zur Strukturförderung KUKUDU®	bis einschließlich 30.9.2026 Einlangen MKM NÖ
Übermittlung der Kooperationsvereinbarung mit dem Landeskindergarten bzw. den Kooperationsvereinbarungen mit mehreren Landeskindergärten (muss jährlich eingesendet werden)	bis einschließlich 30.9.2026 Einlangen MKM NÖ
Auszahlung	12/2026

5 Strukturförderung FORUM:LEITENDE Hearing 2026

Gemäß § 46 GVBG bzw. § 112 NÖ GBedG 2025 ist im Dienstpostenplan des Rechtsträgers der NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule für die Musikschulleitung ein gesondert bezeichneter Dienstposten vorzusehen. Der Besetzung dieses Dienstpostens hat grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung sowie die Benachrichtigung der NÖ Landesregierung vorauszugehen. Nach Ablauf der Bewerbungsfristen (siehe dazu § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 GVBG bzw. § 112 Abs. 1 oder Abs. 2 NÖ GBedG 2025) hat der Rechtsträger der NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule die Gesuche mit Beilagen der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH (MKM NÖ) zur Begutachtung zu übermitteln. Zum Zwecke der Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber können diese gemäß § 46 Abs. 5 GVBG bzw. § 112 Abs. 4 NÖ GBedG 2025 zu einem Hearing eingeladen werden.

In einer Sitzung vom 4. Mai 2007 erging seitens des Musikschulbeirates des Landes Niederösterreich der Vorschlag, im Rahmen dieser Strukturförderung die Durchführung eines Hearings für Leiterinnen und Leiter niederösterreichischer Musikschulen finanziell zu unterstützen.

5.1 Antragstellung

Die Durchführung eines Hearings nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung zur Bestellung einer neuen Leitung einer NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule ist dem MKM NÖ rechtzeitig und vor der Durchführung bekannt zu machen (vgl. dazu § 46e GVBG bzw. § 112 NÖ GBedG 2025).

5.2 Förderumfang und -höhe

- Findet die Bestellung einer Leitung mittels eines Hearings nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung mit externer Begleitung statt, so werden 100 % der Kosten für die externe Begleitung – nicht jedoch Reisekosten – gefördert.
- Erfolgt ein Hearing nach erfolgter interner Ausschreibung, besteht kein Förderanspruch.

Liegt keine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, so werden die Brutto-Beträge als Berechnungsgrundlage herangezogen. Kosten für Inserate, Räumlichkeiten, Verpflegung, etc. sowie Lohnkosten sind nicht Bestandteil dieser Förderung.

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sofern in Bezug auf den Fristenlauf keine rechtzeitige Abrechnung erfolgt, erlischt die Förderzusage in vollem Umfang automatisch.

5.3 Abrechnung

Nach erfolgter Durchführung des Hearings und erfolgter Rechnungslegung durch die externe Begleitung, kann die Abrechnung gegenüber dem MKM NÖ vorgenommen werden. Dazu sind folgende Unterlagen – ausschließlich per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at – gebündelt zu übersenden:

- Scan der Originalrechnung
- Scan des Zahlungsnachweises

5.4 Fristenlauf

Rechtzeitige Information an MKM NÖ	
Durchführung Hearing abgeschlossen	bis einschließlich 15.10.2026 ^{*)}
*) sofern die Durchführung des Hearings nach dem 15.10.2026 abgeschlossen wird, ist die Antragstellung erst in der darauffolgenden Förderperiode möglich.	
Abrechnung	bis einschließlich 15.11.2026 Einlangen MKM NÖ
Auszahlung	12/2026

6 Strukturförderung FORUM:LEITENDE Akademie 2026/2027 – 2027/2028

Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird in Kooperation mit der Universität für Weiterbildung Krems ein zweijähriges **Certified Program (CP) Musik- und Kunstschulleitung Akademie** mit insgesamt 36 möglichen ECTS-Punkten angeboten. Die neue dreistufige Ausbildung umfasst:

- Musik- und Kunstschulleitung Akademie I. Qualifizierung (18 ECTS einjährig ab SJ 26/27)
- Musik- und Kunstschulleitung Akademie II. Profilierung (9 ECTS halbjährig ab SJ 27/28)
- Musik- und Kunstschulleitung Akademie III. Innovation (9 ECTS halbjährig ab SJ 27/28)

Die Förderung soll für den erfolgreichen Abschluss der Akademie für Musikschulleitende bzw. Musik- und Kunstschulleitende im folgenden Ausmaß und unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden können:

„Musik- und Kunstschulleitung Akademie I. Qualifizierung“ ist ein Certified Program für niederösterreichische Musik- und Kunstschulleitende. Gemäß § 110 Abs. 4 NÖ GBedG 2025 bzw. § 46b Abs. 4 GVBG ist eine Ausbildung zur Vermittlung pädagogischer und bildungspolitischer Grundsätze, einschlägiger gesetzlicher Grundlagen sowie grundlegender Kenntnisse von Arbeits- und Führungsstilen erfolgreich zu absolvieren. Details sind der [„Verordnung über die Ausbildung von Leiterinnen und Leiter einer Musikschule“](#) zu entnehmen.

In einer Sitzung vom 10. März 2026 erging seitens des Musikschulbeirates des Landes Niederösterreich der Vorschlag, im Rahmen dieser **Strukturförderung die erfolgreiche Absolvierung des Certified Program Musik- und Kunstschulakademie I. Qualifizierung** finanziell zu unterstützen.

Führungskräfteentwicklung für Musikschulleitende und Musik- und Kunstschulleitende

Mit den Programmen **Musik- und Kunstschulleitung Akademie II. Profilierung (ab SJ 27/28)** und **Musik- und Kunstschulleitung Akademie III. Innovation (ab SJ 27/28)** sowie dem **FORUM:LEITENDE Fortbildungsprogramm** wird die Möglichkeit geschaffen, Musikschulleitende bzw. Musik- und Kunstschulleitende an NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen mit einer auf ihre spezifischen Herausforderungen zugeschnittenen Begleitung in ihrer Positionierung als Führungskraft sowie in der Weiterentwicklung zentraler Leitungskompetenzen zu unterstützen. Dabei bietet eine Kombination aus theoretischen Impulsen, praxisorientierten Aufgabenstellungen, Reflexion des eigenen Führungsalltags und Peer-Coaching einen strukturierten Rahmen, um die vielfältigen Anforderungen dieses Berufsbildes professionell zu bewältigen. Dieses Angebot ist nicht verpflichtend und wird insbesondere aktiven Musikschulleitenden bzw. Musik- und Kunstschulleitenden angeboten bzw. empfohlen, die die ehemalige FORUM:LEITENDE Akademie oder das CP Musik- und Kunstschulleitung Akademie I. Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben.

6.1 Antragstellung

Anspruchsberechtigt sind NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen, die im jeweils gültigen NÖ Musikschulplan geführt werden und die Voraussetzungen nach dem III. Abschnitt des NÖ Musikschulgesetz 2000 erfüllen.

Der Antrag zur Förderung erfolgt durch Übermittlung der Rechnungen nach Abschluss von CP Musik- und Kunstschulleitung Akademie I. Qualifizierung durch die Musikschulerhaltenden bzw. Musik- und Kunstschulerhaltenden per E-Mail an das MKM NÖ (foerderung@mkmnoe.at).

6.2 Förderumfang und -höhe

obligatorisch	Musik- und Kunstschulleitung Akademie I. Qualifizierung (18 ECTS/Schuljahr, ab SJ 26/27)	max. Förderung bis 50%
optional	Musik- und Kunstschulleitung Akademie II. Profilierung (9 ECTS/Semester, ab SJ 27/28)	max. Förderung bis 30%
	Musik- und Kunstschulleitung Akademie III. Innovation (9 ECTS/Semester, ab SJ 27/28)	max. Förderung bis 30%
	FORUM:LEITENDE Fortbildungsprogramm	max. Förderung bis 50%

Allgemeine Hinweise

Es sind nur die Kosten jener Teilnehmenden förderfähig, die durch die Musikschulerhaltenden bzw. Musik- und Kunstschulerhaltenden angemeldet und finanziert werden (Ausschluss des Privatinteresses).

Liegt keine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, so werden die Brutto-Beträge als Berechnungsgrundlage herangezogen. Kosten für Fahrtkosten, Nächtigung, Spesen, Materialkosten etc. sowie Lohnkosten sind nicht Bestandteil dieser Förderung. Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

6.3 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt durch Übermittlung aller entsprechender Rechnungen samt Zahlungsnachweisen an das MKM NÖ per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at bis zum 15. Oktober jenes Kalenderjahres, in dem das CP Musik- und Kunstschulleitung Akademie I. Qualifizierung erfolgreich absolviert wurde (frühestens im Jahr 2027) – das ist gleichzeitig auch der Antrag zur Förderung. Die optionalen Programme Musik- und Kunstschulleitung Akademie II. Profilierung und die Musik- und Kunstschulförderung Akademie III. Innovation können nach erfolgreicher Absolvierung 2028 abgerechnet werden. Das optionale FORUM:LEITENDE Fortbildungsprogramm, das von bestehenden Musikschulleitenden bzw. Musik- und Kunstschulleitenden im Jahr 2026 absolviert werden kann, kann bereits ab dem Jahr 2026 abgerechnet werden.

Es sind folgende Unterlagen gebündelt zu übersenden:

- Scan der Originalrechnung

- Scan des Zahlungsnachweises

Die Auszahlung erfolgt jeweils im Dezember.

6.4 Fristenlauf

▪ erfolgreicher Abschluss FORUM:LEITENDE Fortbildungsprogramm (2026)	2026
Antragstellung und Abrechnung	bis einschließlich 15.10.2026 Einlangen MKM NÖ
Auszahlung	12/2026

<ul style="list-style-type: none"> ▪ erfolgreicher Abschluss CP Musik- und Kunstschulleitung Akademie I. Qualifizierung (2027) ▪ erfolgreicher Abschluss FORUM:LEITENDE Fortbildungsprogramm (2027) 	2027
Antragstellung und Abrechnung	bis einschließlich 15.10.2027 Einlangen MKM NÖ
Auszahlung	12/2027

<ul style="list-style-type: none"> ▪ erfolgreicher Abschluss FORUM:LEITENDE Fortbildungsprogramm (2028) ▪ erfolgreicher Abschluss CP Musik- und Kunstschulleitung Akademie II. Profilierung (2028) ▪ erfolgreicher Abschluss CP Musik- und Kunstschulleitung Akademie III. Innovation (2028) 	2028
Antragstellung und Abrechnung	bis einschließlich 15.10.2028 Einlangen MKM NÖ
Auszahlung	12/2028

7 Strukturförderung Verwaltung an NÖ Musikschulen bzw. NÖ Musik- und Kunstschulen für das Schuljahr 2026/2027

Auf Vorschlag des Musikschulbeirates des Landes Niederösterreich ist den niederösterreichischen Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen für Aufwendungen, die sich aufgrund der Änderungen des NÖ Musikschulgesetz 2000 zur Erreichung der festgelegten Mindestgröße für NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen ergeben, gem. § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 in Bezug auf die Gesamtmittel der NÖ Musikschulförderung ein Betrag als Strukturförderung zu vergeben. Gem.

§ 13 Abs. 4 Z. 2 NÖ Musikschulgesetz 2000 sind Strukturfördermittel auch zur Unterstützung sonstiger Qualitätsverbesserungs- und -sicherungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Als Unterstützungsmaßnahme des Landes Niederösterreich für die NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen, für die seitens der Rechtsträgerin bzw. des Rechtsträgers einer NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule Personal bzw. ausgelagerte Leistungen zur Besorgung von administrativen Aufgaben für den Betrieb der NÖ Musikschule bzw. der Musik- und Kunstschule zur Verfügung gestellt werden, besteht die Möglichkeit, um Strukturförderung anzusuchen.

7.1 Antragstellung

Anspruchsberechtigt sind NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen, die im jeweils gültigen NÖ Musikschulplan geführt werden und die Voraussetzungen nach dem III. Abschnitt des NÖ Musikschulgesetz 2000 erfüllen.

Die Antragstellung erfolgt formlos mittels Online-Formular bis 30. November 2026.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Aufstellung der Gesamtkosten für das Verwaltungspersonal (z.B.: Lohnkonten, Vereinbarungen, Verträge, etc.) zum Stichtag 30. Oktober 2026 für die Monate September/Okttober/November 2026

7.2 Förderumfang und -höhe

Unter die förderbaren administrativen Aufgaben fallen insbesondere die Buchhaltung, die Schulgeldvorschreibung, Personalverrechnung, Kassenverwaltung, die Assistenz der Leitung und weitere administrative Aufgaben, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem Betrieb der NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule stehen (demonstrative Aufzählung).

Gefördert werden höchstens 30 % der errechneten förderbaren Personalkosten eines Jahres (= vierzehnfaches Monatsentgelt zzgl. 26 % pauschalierter Lohnnebenkostenanteil) nach der für die jeweilige Mitarbeiterin bzw. den jeweiligen Mitarbeiter gültigen Gehaltstabelle des jeweiligen Förderjahres, jedoch maximal 30 % eines Bruttomonatslohns in Höhe der Verwendungsgruppe V1 Verwendungsstufe 2 gem. § 70 Abs. 1 Z 3 NÖ GbedG 2025 (= förderbare Obergrenze).

In Bezug auf den Förderumfang gilt für die Administration bei einer NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule mit 400 geförderten Wochenstunden lt. NÖ Musikschulplan eine Vollzeitstelle (40

Stunden pro Woche bzw. pro 10 geförderte Wochenstunden lt. NÖ Musikschulplan eine geförderte Stunde in der Verwaltung) als Referenzwert für die Administration zur Bemessung der Förderung. Weiters gilt in Bezug auf das förderbare Stundenausmaß folgende Tabelle als

Bemessungsgrundlage:

300 MS-Plan-Stunden → 30 Verwaltungsstunden förderbar

310 MS-Plan-Stunden → 31 Verwaltungsstunden förderbar

320 MS-Plan-Stunden → 32 Verwaltungsstunden förderbar

usw.

400 MS-Plan-Stunden → 40 Verwaltungsstunden förderbar

410 MS-Plan-Stunden → 41 Verwaltungsstunden förderbar

usw.

zw. 500 und 600 MS-Plan-Stunden → max. 50 Verwaltungsstunden förderbar

ab 600 MS-Plan-Stunden → max. 60 Verwaltungsstunden (=max. Obergrenze) förderbar

Sollten die tatsächlichen Aufwendungen für das Verwaltungspersonal im Vergleich dazu geringer ausfallen, wird der jeweils geringere Betrag gefördert.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich an die Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger der jeweiligen NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen.

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sofern in Bezug auf den Fristenlauf keine rechtzeitige Abrechnung erfolgt, erlischt die Förderzusage in vollem Umfang automatisch.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im 2. Quartal 2027.

7.4 Fristenlauf

Antragstellung	bis einschließlich 30.11.2026
Antragstellung mit Einreichung der Gesamtkosten für das Verwaltungspersonal Schuljahr 2026/2027 (Stichtag 30.10.2026 für die Monate September/Okttober/November 2026)	bis einschließlich 30.11.2026 Einlangen MKM NÖ
NÖ Musikschulbeirat – Förderentscheidung	voraussichtlich Q1/2027
Auszahlung	voraussichtlich Q2/2027

8 Strukturförderung Reisekosten 2026 für anfallende Reisekosten Sep. bis Dez. 2026 des Schuljahres 2026/2027

Auf Vorschlag des Musikschulbeirates des Landes Niederösterreich ist den niederösterreichischen Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen für Aufwendungen, die sich aufgrund der Änderungen des NÖ Musikschulgesetz 2000 zur Erreichung der festgelegten Mindestgröße für NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen ergeben, gem. § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 in Bezug auf die Gesamtmittel der NÖ Musikschulförderung ein Betrag als Strukturförderung zu vergeben. Gem.

§ 13 Abs. 4 Z. 2 NÖ Musikschulgesetz 2000 sind Strukturfördermittel auch zur Unterstützung sonstiger Qualitätsverbesserungs- und -sicherungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Als Unterstützungsmaßnahme des Landes Niederösterreich für die NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen, für die aufgrund mehrfacher Unterrichtsstandorte erhöhte Reisekosten gem. § 46 f Abs. 7 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) iVm § 43 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) bzw. gem. § 80 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) entstehen, besteht die Möglichkeit, um Strukturförderung für die entstandenen Reisekosten anzusuchen.

8.1 Antragstellung

Anspruchsberechtigt sind NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen, die im jeweils gültigen NÖ Musikschulplan geführt werden und die Voraussetzungen nach dem III. Abschnitt des NÖ Musikschulgesetz 2000 erfüllen.

Die Antragstellung erfolgt bis einschließlich 30. November 2026 mittels Online-Formular und der Übermittlung der Reisekosten aus dem Voranschlag des Finanzjahres 2026, wobei die Höhe der Reisekosten dem Voranschlag sowie später dem Rechnungsabschluss eindeutig zu entnehmen sein müssen.

Folgende Unterlage ist dem Antrag beizulegen:

- _ Voranschlag Finanzjahr 2026

8.2 Förderumfang und -höhe

Gefördert werden gemäß dieser Richtlinie Reisekosten der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule im Finanzjahr 2026, welche ab Beginn des Schuljahres 2026/2027 bis Ende des Kalenderjahres 2026 (September bis Dezember 2026) anfallen, welche der jeweiligen NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule eindeutig zugeteilt sind, und die eindeutig im Rechnungsabschluss des dem Förderjahres vorangehenden Jahres ausgewiesen bzw. gebucht sind (Konto 724). Die Höhe der Förderung beträgt höchstens 80 % der Reisekosten. Für das Finanzjahr 2026 werden die Reisekosten aliquot für die Monate September, Oktober, November und Dezember (Schuljahr 2026/2027) gefördert.

Anspruchsberechtigt sind die in der jeweils gültigen Fassung im NÖ Musikschulplan geführten Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger von NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen. Sollten sich Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger aufgrund der Musikschulentwicklung ändern,

sind für die Bemessung der Förderung jene Reisekosten heranzuziehen, die bei den an der nunmehr neuen Rechtsträgerin bzw. am nunmehr neuen Rechtsträger beteiligten Gemeinden angefallen und in der Gesamtabrechnung bzw. den Rechnungsabschlüssen ausgewiesen sind, heranzuziehen. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich an die Rechtsträgerin bzw. den Rechtsträger der jeweiligen NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule.

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sofern in Bezug auf den Fristenlauf keine rechtzeitige Abrechnung erfolgt, erlischt die Förderzusage in vollem Umfang automatisch.

8.3 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt mittels Übermittlung der Gesamtabrechnung und des Rechnungsabschlusses des Budgetjahres 2026 bis spätestens 30. April 2027.

8.4 Fristenlauf

Antragstellung	bis einschließlich 30.11.2026
NÖ Musikschulbeirat – Förderentscheidung	voraussichtlich Q1/2027
Abrechnung: Einreichung der Kosten für Sep. – Dez. 2026, Schuljahr 2026/2027 (Gesamtabrechnung, Rechnungsabschluss Finanzjahr 2026)	bis einschließlich 30.04.2027 Einlangen MKM NÖ
Auszahlung voraussichtlich	09/2027

9 Instrumenten-Strukturförderung 2027

Die am 1. Jänner 2007 in Kraft getretene Bestimmung des § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 sieht im Rahmen einer Strukturförderung für niederösterreichische Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen die Förderung des Musikschulunterrichts in jenen Fächern vor, die im Ausbildungsangebot der Musikschulen in Niederösterreich sind.

Strukturförderungen werden vom Land Niederösterreich auf Vorschlag des Musikschulbeirates des Landes Niederösterreich vergeben. In einer Sitzung vom 12. Dezember 2006 erging seitens des NÖ Musikschulbeirates der Vorschlag, im Rahmen dieser Strukturförderung den Ankauf von einzelnen Instrumenten für niederösterreichische Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen finanziell zu unterstützen. Diesbezügliche Anträge von niederösterreichischen Musikschulerhaltenden bzw. Musik- und Kunstschulerhaltenden sind an den NÖ Musikschulbeirat zu richten und werden in der jeweils folgenden Sitzung behandelt.

9.1 Antragstellung

Anspruchsberechtigt sind NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen, die im jeweils gültigen NÖ Musikschulplan geführt werden und die Voraussetzungen nach dem III. Abschnitt des NÖ Musikschulgesetz 2000 erfüllen.

Für eine Ankaufförderung für das Budgetjahr 2027 sind nur Instrumente mit außerordentlichem und nachgewiesenem Bedarf vorgesehen.

Intention

- _ mittel- und langfristige Fächerspiegelentwicklung bzw. mittel- und langfristiger Entwicklungsplan
- _ Komplettierung der jeweiligen Instrumentenfamilien
- _ Ausstattungen im Schlagwerkbereich (u. a. auch EMP)
- _ Stärkung unterrepräsentierter Instrumentengruppen innerhalb der Region bzw. der regionalen Orchesterstruktur
- _ kindgerechte Instrumente – in Kombination mit einem der vorangegangenen Punkte
- _ Schul- und Lehinstrumente – in Kombination mit einem der vorangegangenen Punkte

Die Antragstellung kann ausschließlich über das auf der [Website](#) der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH (MKM NÖ) vorhandene Online-Formular erfolgen. Nach Fertigstellung der Eingabe wird eine PDF-Datei generiert. Das ausgedruckte Formular ist sowohl durch die Musikschulleitung bzw. Musik- und Kunstschulleitung als auch die Musikschulerhaltenden bzw. Musik- und Kunstschulerhaltenden zu unterschreiben und als Scan per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at zu übermitteln.

Hinweis zum Antragsformular: Die Frage nach der Qualifikation der Lehrkräfte zielt darauf ab, zu überprüfen, ob diese berechtigt sind, dieses Instrument zu unterrichten. Diese Angabe kann entfallen, wenn die jeweiligen Qualifikationen im Musikschulverwaltungsprogramm hinterlegt sind.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- _ Aufstellung des bereits vorhandenen Instrumentariums der NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule. Dies kann entfallen, wenn das Instrumentarium der NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule im Musikschulverwaltungsprogramm erfasst ist.
- _ Ein Offert pro Musikinstrument für das/die anzukaufende(n) Musikinstrument(e), das/die in weiterer Folge an der NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule dauerhaft genutzt wird/werden. Bei Sammellofferten muss der Preis des jeweiligen Instruments ersichtlich sein.
- _ Begründung für die Notwendigkeit des Instrumentenankaufs im Sinne der qualitativen Weiterentwicklung der betreffenden NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule und/oder der Musikschulregion
- _ bei Ankauf eines gebrauchten Instrumentes: unabhängiges Gutachten hinsichtlich der qualitativen und ökonomischen Ankaufseignung

9.2 Förderumfang und -höhe

Die Förderhöhe beträgt maximal bis zu 50 % der Anschaffungskosten¹ laut tatsächlichem Rechnungsbetrag, bis zu einem maximalen Förderbetrag von EUR 5.000,00 pro Instrument. Die finanzielle Unterstützung darf in den letzten drei Förderjahren die Summe von EUR 20.000,00 pro Musikschulerhaltenden bzw. Musik- und Kunstschulerhaltenden nicht überschritten haben.

Üblicherweise werden ab der Instrumenten-Strukturförderung 2027 pro Förderjahr pro NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule vier Instrumente gefördert. Abhängig von der Gesamtanzahl der landesweit angesuchten Instrumente, nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel im Strukturfördermitteltopf sowie unter Einhaltung des oben skizzierten dreijährigen Maximalförderbetrages kann die Anzahl der Instrumente pro NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule in einem Förderjahr durch den NÖ Musikschulbeirat reduziert oder erhöht werden. Sollten mehrere Instrumente angesucht, aber nur – wie ab 2027 im Normalfall üblich – vier gefördert werden können, werden die förderintensivsten Instrumente zugunsten der NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule herangezogen.

Liegt keine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, so werden die Brutto-Beträge als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Kosten für Anschaffungen, die dem direkten Schutz des Instrumentes dienlich sind (Hüllen, Instrumentenkoffer, Paukendeckel, ...) sind prinzipiell förderwürdig. Kosten für Transport, Aufbau, Stimmen, Instrumentenzubehör, Paukenschlegel, Taschen (mit Ausnahme oben beschriebener Instrumentenkoffer), Versicherungen etc. unterliegen keiner Förderwürdigkeit.

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Die Förderwürdigkeit aller angesuchten Instrumente wird von einem unabhängigen Gutachtergremium bewertet und an den NÖ Musikschulbeirat weitergegeben. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Sofern in Bezug auf den Fristenlauf keine rechtzeitige Abrechnung erfolgt, erlischt die Förderzusage in vollem Umfang automatisch.

¹ Der Antrag eines Instrumentes muss einen Mindestanschaffungspreis von EUR 150,00 haben.

9.3 Abrechnung

Sofern eine positive Förderentscheidung vorliegt und die entsprechenden Investitionen getätigt wurden, kann eine Abrechnung gegenüber dem MKM NÖ erfolgen. Dazu sind folgende Unterlagen ausschließlich per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at gebündelt zu übersenden:

- Scan der Originalrechnung
- Scan des Zahlungsnachweises

9.4 Fristenlauf

Ankauf Instrument <u>Die Möglichkeit eines vorzeitigen Kaufs (vor Förderzusage) ist auf eigenes Risiko möglich, wodurch das gewünschte Instrumentarium bereits früher eingesetzt werden kann.</u>	ab 01.01.2026
Antragstellung für Ankäufe	bis einschließlich 31.12.2026 Einlangen MKM NÖ
NÖ Musikschulbeirat – Förderentscheidung	voraussichtlich März 2027
Mitteilung Förderhöhe / -umfang Bis zu diesem Zeitpunkt getätigte Beschaffungen erfolgen auf eigenes Risiko und haben keine Auswirkung auf die endgültige Förderentscheidung.	nach NÖ Musikschulbeirat
Abrechnung	bis einschließlich 30.09.2027 Einlangen MKM NÖ
Auszahlung	12/2027

10 Strukturförderung Ausstattung und Projekte NÖ Musik- und Kunstschulen 2027

Auf Vorschlag des Musikschulbeirates des Landes Niederösterreich ist den niederösterreichischen Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen gem. § 13 Abs 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 ein Betrag von höchstens 10 % der für Musikschulförderung zur Verfügung stehenden Gesamtmittel als Strukturförderung zu vergeben.

Aufgrund der Änderungen des NÖ Musikschulgesetzes 2000 in Hinblick auf den § 3a betreffend die NÖ Musik- und Kunstschulen sollen NÖ Musikschulen, die sich aufgrund eines erweiterten Fächerangebots künftig ab dem Schuljahr 2026/2027 als NÖ Musik- und Kunstschulen bezeichnen wollen, durch gezielte Strukturfördermaßnahmen im Rahmen der Ausstattung von Kunstfächern sowie für die Ausstattung von interdisziplinären Projekten seitens des Landes Niederösterreich unterstützt werden.

Dadurch ist es möglich, die erforderliche pädagogische und infrastrukturelle Qualität der Kunstbereiche abzusichern und eine stetige Entwicklung der NÖ Musik- und Kunstschulen sicherzustellen. Diesbezügliche Anträge von niederösterreichischen Musikschulerhaltenden bzw. Musik- und Kunstschulerhaltenden sind an den NÖ Musikschulbeirat zu richten und werden in der jeweils folgenden Sitzung behandelt.

10.1 Antragstellung

Anspruchsberechtigt sind NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen, die im jeweils gültigen NÖ Musikschulplan geführt werden und die Voraussetzungen nach dem III. Abschnitt des NÖ Musikschulgesetzes 2000 erfüllen.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das zur Verfügung gestellte Formular mittels Bekanntgabe der an der NÖ Musik- und Kunstschule angebotenen Kunstfächer sowie interdisziplinären Projekte und den damit verbundenen Kosten, die mittels Rechnungen bzw. Projektkostenplänen bis spätestens **31. Dezember 2026** eingereicht werden können. Die **Mindestantragssumme** liegt bei **EUR 250,00**.

Intention des Fördergebers

Hinsichtlich der Ausstattung und Kosten der NÖ Musik- und Kunstschulen bzw. der Kunstprojekte soll die Weiterentwicklung der Kunstfächer sowie die Interdisziplinarität unterstützt werden.

- _ mittel- und langfristige Fächerspiegelentwicklung hinsichtlich der Kunstfächer
- _ Ausstattungen im Kunstfachbereich
- _ Stärkung der Entwicklung hin zu Musik- und Kunstschulen in Niederösterreich

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- _ Ein Beleg je Ausstattung, die im Rahmen des Kunstfachunterrichts in weiterer Folge an der NÖ Musik- und Kunstschule dauerhaft genutzt wird. Bei Sammelrechnungen muss der Preis und das jeweilige Equipment/Material ersichtlich sein.
- _ Begründung für die Notwendigkeit des Ankaufs im Sinne der qualitativen Weiterentwicklung der betreffenden NÖ Musik- und Kunstschule
- _ bei Ankauf gebrauchter Utensilien: unabhängiges Gutachten hinsichtlich der qualitativen und ökonomischen Ankaufseignung
- _ Kurzbeschreibung und Informationen zu dem jeweiligen interdisziplinären Kunstprojekt, insbesondere hinsichtlich der Partizipation sowie Förderung der Eigenaktivität der beteiligten Schülerinnen und Schüler und der vielfältigen Manifestierung des Prinzips der Interdisziplinarität, insbesondere der Austausch zwischen Musik- und Kunstfächern

10.2 Förderumfang und -höhe

Die Förderhöhe beträgt maximal bis zu 50 % bzw. maximal EUR 2.000,00 der Anschaffungskosten für die Ausstattung von Kunstfächern an NÖ Musik- und Kunstschulen laut tatsächlichem Rechnungsbetrag sowie maximal 50 % bzw. maximal EUR 5.000,00 der Projektkosten für ein interdisziplinäres Kunstprojekt pro Musik- und Kunstschule.

Liegt keine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, so werden die Brutto-Beträge als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Kosten für Transport, Aufbau und Versicherungen etc. unterliegen keiner Förderwürdigkeit.

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Die Förderwürdigkeit aller angesuchten Ausstattungen wird von einem unabhängigen Gutachtergremium bewertet und an den NÖ Musikschulbeirat weitergegeben. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Sofern in Bezug auf den Fristenlauf keine rechtzeitige Abrechnung erfolgt, erlischt die Förderzusage in vollem Umfang automatisch.

10.3 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mittels der im Zuge der Antragstellung eingebrachten Belege. Sollte der Ankauf bzw. die Zahlungen erst nach der Antragstellung erfolgen, sind entsprechende Unterlagen (s. unten) nachzureichen. Die Möglichkeit eines vorzeitigen Kaufs bzw. Projektstarts (vor Förderzusage) ist auf eigenes Risiko möglich. Bei Projekten ist ein Projektkostenplan vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind an foerderung@mkmnoe.at gebündelt zu übersenden:

- Scan der Originalrechnung(en) bzw. sonstigen Abrechnungsunterlagen
- Scan des Zahlungsnachweises/der Zahlungsnachweise

10.4 Fristenlauf

Ankauf Ausstattung bzw. Umsetzung Kunstprojekte	ab 01.01.2026
Antragstellung für Ankäufe/Projektkosten	bis einschließlich 31.12.2026 Einlangen MKM NÖ
NÖ Musikschulbeirat – Förderentscheidung	voraussichtlich März 2027
Mitteilung Förderhöhe / -umfang Bis zu diesem Zeitpunkt getätigte Beschaffungen erfolgen auf eigenes Risiko und haben keine Auswirkung auf die endgültige Förderentscheidung.	nach NÖ Musikschulbeirat
Abrechnung	bis einschließlich 30.09.2027 Einlangen MKM NÖ
Auszahlung	12/2027

11 Information

MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH

Bereich Förderung

T 02742 9005 16850

foerderung@mkmnoe.at

www.mkmnoe.at

12 Anlagen

12.1 Instrumenten-Strukturförderung - Übersicht geförderte Instrumente

Die hier dargestellte Übersicht stellt eine demonstrative Aufzählung über in der Vergangenheit geförderten Instrumente dar und soll eine leichtere Einschätzung der geplanten Einreichung ermöglichen. Das bedeutet, dass hier fehlende Instrumente nicht kategorisch von der Förderung ausgeschlossen sind und hier aufgelistete Instrumente nicht automatisch zu einer Förderung führen. Es wird explizit auf den Abschnitt zur Instrumenten Strukturförderung verwiesen.

Streichinstrumente

Viola

Violine

Kontrabass

Kinderkontrabass

Violoncello (normal und Kinderinstrument)

Holzblasinstrumente

Alt-, Tenor-, Bass-, Bariton-, Großbass- Instrumente der Instrumentenfamilien

Saxofon

Klarinette (u.a. Bassetthorn)

Querflöte

Blockflöte

Weitere Holzblasinstrumente

Englischhorn

Oboe

Fagott

Blechblasinstrumente

Tuba

Horn

Posaune (nur Kinderinstrument)

Tenorhorn

Zupfinstrumente

Doppelpedalharfe

Konzertharfe

Hakenharfe (Kinderharfe)

Volksharfe

Zither

Hackbrett

Stabsspiele

Marimbaphon/Marimba

Vibraphon

Xylophon

Großbassstäbe (EMP)

Glockenspiel

Schlaginstrumente

Pauken

Röhrenglocken

Drumline

Bass-Djembe (EMP)

Drumset

Harmonika

Steirische Harmonika

Tasteninstrumente

Elektronische Kirchenorgel (Übungsort)

Orgel

Cembalo

Akkordeon

Klavier